LVR
Qualität für Menschen

Die Rolle der Integrations-ämter

Aufgaben, Nachteilsausgleiche und Unterstützungsmöglichkeiten

11. Hans-Böckler-Forum
zum Arbeits- und Sozialrecht
Berlin, den 2. März 2017

LVR Qualität für Menschen

Überblick

- Aufgaben des Arbeitgebers nach dem SGB IX
  - > Beschäftigungspflicht / Ausgleichsabgabe
  - > Einstellungen
  - > Prävention / Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Begleitende Hilfe / Finanzielle Förderung
  - durch das Integrationsamt
  - Inklusionsbetriebe
  - Budget für Arbeit

Frage

- Wann wurden die ersten gesetzlichen Regelungen für Schwerbeschädigte in Deutschland eingeführt?

1917 **1945** **1974**

- Welchen Inhalt hatte die 1. Regelung ?

  > Beschäftigungspflicht für Arbeitgeber: je 50 Arbeiter 1 Schwerbeschädigter

LVR Qualität für Menschen

Einführung Nachteilsausgleiche

> zum Kündigungsschutz	1919
> zur Gleichstellung	1920
> zur Institution Vertrauensmann der Schwerbeschädigten	1920
> zur Ausgleichsabgabe mit 50 DM pro nicht besetztem Arbeitsplatz	1953
> zum bezahlten Zusatzurlaub	1953

Einführung Nachteilsausgleiche

- Aus „MdE“ wird „GdB“ 1974
- Einführung der Begleitenden Hilfe 1986
- Neue Arbeitgeberpflichten (vgl. § 81 SGB IX) und Einführung Prävention 2000
- Aus SchwbG wird SGB IX 2001
- Novellierung SGB IX 2004
  - > Kündigungsschutz (u.a. Beginn, Fiktion) Zusatzurlaub (anteilig), Einführung BEM

Qualität für Menschen

UN-BRK

- In Kraft getreten im Mai 2008
  - > von 158 der 193 UN-Nationen unterzeichnet
  - > Ratifizierung durch alle EU-Länder sowie die EU selber
  - > in Deutschland am 26.3.2009

- **Ziel:**
  die (Grund-)Rechte und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und Arbeit für Menschen mit Behinderungen ermöglichen, sichern, verbessern.

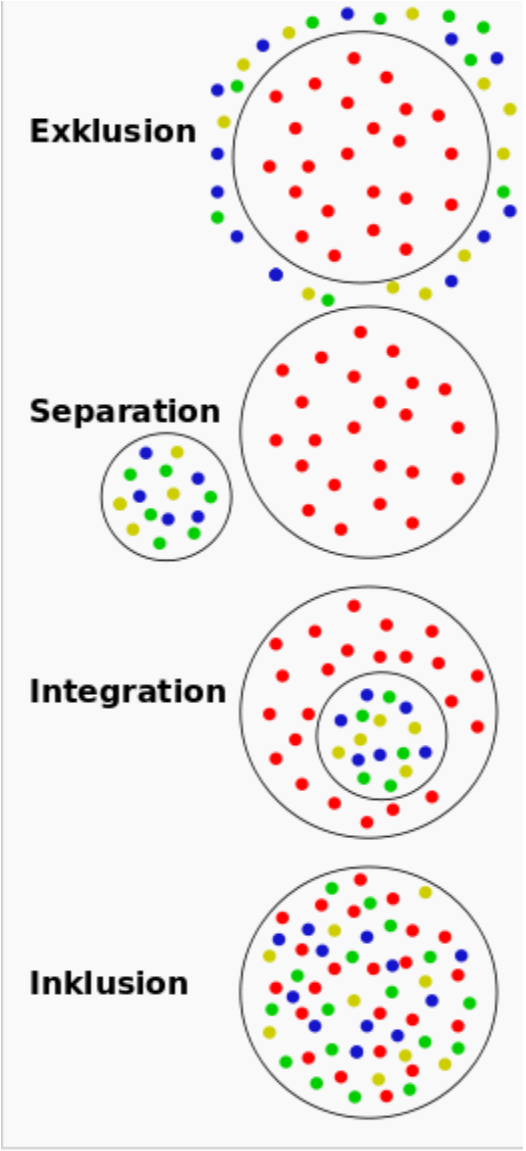

Quelle Grafik: Wikipedia

LVR Qualität für Menschen

Entwicklung in Deutschland

- **Nachteilsausgleiche im SGB IX** (2001, 2004)
  - > **Teil 1**
    - Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation (Integrationsämter sind keine Reha-Träger)
  - > **Teil 2**
    - Beschäftigungspflicht §§ 71 ff
    - Diskriminierungsverbot § 81 Abs. 2 iVm AGG
    - Pflichten des Arbeitgebers § 81 Abs. 1, 4 und 5
    - Besondere Pflichten im Öffentlichen Dienst § 82
    - Kündigungsschutz §§ 85 ff
    - (finanzielle) Förderung § 102 Abs. 3 iVm SchwbAV

LVR Qualität für Menschen

Leistungen der Reha–Träger

	medizinischen Reha 26 SGB IX ff.	Teilhabe am Arbeitsleben § 33/34 SGB IX bzw. § 102 SGB IX	Unterhalts-sicherung etc. § 44 SGB IX
Krankenversicherung	✓		✓
Rentenversicherung	✓	✓	✓
Unfallversicherung	✓	✓	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓	✓
Integrationsamt, Technischer Beratungsdienst, Integrationsfachdienst		✓	

LVR Qualität für Menschen

Zuständigkeiten

Betriebliche Gründe	Gründe in der Person	
Modernisierung	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Akut-Ereignis (Unfall, Erkrankung)
Wegfall des alten Arbeitsplatzes und Umsetzung auf einen neuen Arbeitsplatz	Verbesserung der Beschäftigungs-bedingungen	Verschlechterung des Gesundheitszustandes
Insolvenz	Arbeitgeberwechsel des sbM	Drohende Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung
Integrationsamt	**Integrationsamt**	**Reha-Träger**

Nationaler Aktionsplan (NAP)

- Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft in den nächsten 10 Jahren
- Der Aktionsplan beinhaltet
  - > 12 Handlungsfelder mit 213 Vorhaben, Projekte und Aktionen aus allen Lebensbereichen
  - > Handlungsfeld 1 „Arbeit und Beschäftigung“
    - Beschäftigungspolitische Maßnahmen zu
      - > Vermittlung und Beratung, Berufsorientierung und Ausbildung
    - Berufliche Rehabilitation und Prävention
    - Sensibilisierung von Arbeitgebern/innen

siehe dazu Bundesprogramm „Initiative Inklusion“

www.einfach-teilhaben.de

Entwicklung in Deutschland

- **Novellierung des SGB IX zum 1.1.2018**
  - > durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG)
  - > mit vorgezogene Regelungen im Schwerbehindertenrecht zum Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzesblatt (30.12.2016)
  - > inkl. der vorgezogene Änderungen zum 1.8.2016:
    - Berufsorientierung für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf
    - Erweiterung der förderfähigen Zielgruppe in Inklusionsunternehmen

LVR Qualität für Menschen

SGB IX aktuell

Teil 1 - Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen **(§ 1 bis 67)**

Teil 2 - Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen **(§ 68 bis 160)**

SGB IX neu

Teil 1 - Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen **(§ 1 bis 89)**

Teil 2 „BTHG“
(§ 90 bis 150)

Teil 3 - Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (§ 151 bis 242)

LVR Qualität für Menschen

Vorrang der Prävention

NEU 2018

- Abschaffung der **Gemeinsamen Servicestellen**
- **Frühzeitige Einbindung der Integrationsämter** im Rahmen von Prävention und BEM
  > zur Vermeidung von Behinderung und chronischer Krankheit
- **Stärkung der Förderangebote** in der (beruflichen) Prävention

Budget für Arbeit

NEU 2018

- **bundesweites Angebot**
  - > **in NRW bereits seit 2011 als Modellprojekt**
- **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** auf dem 1. Arbeitsmarkt für
  - > Werkstatt-Wechsler
  - > zur Vermeidung der Aufnahme in eine WfbM, z.B. Schüler/innen mit Förderbedarf, Menschen mit psychischen Erkrankungen
- **Lohnkosten Zuschuss** von bis zu 75 %
  - > zuzüglich Anleitung und Begleitung
  - > Arbeitgeber zahlt keine ALO Versicherung; es besteht ein Anspruch auf Rückkehr in WfbM

LVR Qualität für Menschen

Neue Aufgaben für die Integrationsämter

NEU 2018

- (nachrangige) **Kostenbeteiligung** der Integrationsämter am Budget für Arbeit

- Förderung der **Berufsorientierung** für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

  > auch ohne anerkannte Schwerbehinderung

  > in NRW bereits als Modellprojekt **„STAR – Schule trifft Arbeitswelt“**

Integrationsvereinbarung
neu 2017: Inklusionsvereinbarung

- **Beteiligung des Integrationsamtes**
  > vom Moderator zum Mediator – aber nicht in Funktion einer Einigungsstelle
- Inklusionsvereinbarung wird **im BetrVG** als Aufgabe des Betriebsrates **verankert** (§ 80 Abs. 1 Ziffer 4)
- **Regelungen zur Teilhabe** (schwer-) behinderten Menschen sind präventiv zu treffen
  > Gestaltung von Arbeitsprozesse/Rahmenbedingungen
- **Bestandsschutz** - vor dem 29.12.2016 abgeschlossene Vereinbarungen haben Bestand

Anpassung der Definition „Behinderung“ an die Sprachregelung der UN-BRK

NEU 2018

- Ergänzung der bisherigen Definition um die Passage **„Hinderung an gleichberechtigter Teilhabe durch Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“**

- Bestandsschutz bei der Feststellung des GdB = keine Überprüfung von Amts wegen ab dem 1.1.2018

Qualität für Menschen

Integrationsamt

- zuständig für anerkannt schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen im Arbeitsleben

Technischer Beratungsdienst

- Beratung, Unterstützung, finanzielle Leistungen
  an die Personen selber
  an deren Arbeitgeber
- **kein** Reha-Träger (vgl. § 6 SGB IX), d.h. nachrangig zuständig

Integrationsfachdienst

- Aufstockungsverbot aber Vorleistungsoption wenn dringend erforderlich zum Erhalt eines Arbeitsverhältnisse

Aufgaben Integrationsamt

- Erhebung der Ausgleichsabgabe
- Investitionskostenzuschüsse für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze
- Zuschüsse zur behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen
- Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes
- Fortbildungen für betriebliche Funktionsträger und Öffentlichkeitsarbeit

Technischer Beratungsdienst (TbD)

- Vorschläge zu technisch-organisatorischen Maßnahmen um Arbeitsplätze und -umfeld anzupassen
- Unterstützung bei der behinderungsgerechten baulichen Gestaltung und technischen Ausstattung
- Fachtechnische Beratung bei Fragen der Ergonomie und Arbeitssicherheit
- Fachtechnisch-gutachterlich Stellungnahmen zu Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten bei Wiedereingliederung und im Kündigungsschutz

Integrationsfachdienst (IFD)

- behinderungsspezifisch organisiert
  - > blinde und sehbehinderte Menschen
  - > gehörlose und hörbehinderte Menschen
  - > geistig- und körperlich behinderte Menschen
  - > seelisch behinderte Menschen
- bietet Beratung und Unterstützung
  - > ortsnah, niederschwellig, Einzelfall bezogen, in enger Kooperation

Qualität für Menschen

Aufgaben des IFD

Vermittlung auf geeignete Arbeitsplätze, Ausbildungsplätze und Praktika

(im Auftrag Bundesagentur für Arbeit)

Sicherung vorhandener Arbeitsverhältnisse

(im Auftrag der Integrationsämter, Reha-Träger)

- **Unterstützung bei dem Übergang von der WfbM in den 1. Arbeitsmarkt**
- **Unterstützung bei dem Übergang von der Schule in den Beruf**

Finanzielle Förderung an Arbeitgeber

- **Zuschuss zu den Investitionskosten**
  - > bei der Besetzung von neuen, zusätzlichen Arbeitsplätzen mit einem schwerbehinderten Menschen
  - > zur Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes im Betrieb, um ein Beschäftigungsverhältnis zu erhalten
    - in der Regel 60 % bzw. 50 % der Kosten bis zu einem Betrag von 20.000 € bzw. 15.000 €
    - Aufstockungen bis 30.000 € im Einzelfall möglich
    - es besteht eine Bindungsfrist von 1 Jahr pro 6.000 € Zuschuss

Finanzielle Förderung an Arbeitgeber

- **Behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes sowie von Gruppenarbeitsplätzen**
  - > Zuschuss idR von 60 %
  - > Abgrenzung zum Reha-Träger

- **Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen**
  - > Beschäftigungssicherungszuschuss
  - > Personelle Unterstützung
  - > Höhe des Zuschusses ist abhängig vom Einzelfall

Förderhöhen bei außergewöhnlicher Belastung

120 bis 850 € / Monat* (abhängig von Stundenlohn des Betreuenden, der Quote und dem zeitlichen Umfang der personellen Unterstützung)	180 bis 650 €/Monat* (abhängig von Stundenlohn des Betroffenen, der Quote und dem Umfang der Minderleistung)

*beim LVR-Integrationsamt

Finanzielle Förderung an schwerbehinderte Menschen

- Technische Arbeitshilfen
- Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz
- Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (idR Reha-Träger)

(Auszug)

Finanzielle Förderung an Integrationsprojekte - seit 01.08.2016: Inklusionsbetriebe

- **Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes**
- **Beschäftigungsquote** von sbM der Zielgruppe mindestens 25 % bis ca. 50 % (**NEU 2018**: mindestens 30 %)

  > Wechsel aus Werkstatt oder Förder-/ integrativen Schule **oder**

  > GdB 50 aufgrund geistiger oder seelischer Behinderung **oder**

  > schwere Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung vorliegt **und** weiteren Vermittlungshemmnissen

Förderung

1. Investitionen

entsprechend der normalen Begleitenden Hilfe zuzüglich betriebswirtschaftlicher Beratung

2. Laufende Leistungen

- Lohnkosten-Zuschuss in Höhe von 30 % des Arbeitnehmer-Brutto
- Pauschaler Zuschuss von 210,- € / Monat und Mitarbeiter/in der Zielgruppe (für die innerbetriebliche Betreuung)
- kombinierbar mit Leistungen aus dem LVR-Budget für Arbeit

- **NEU 2017: Ausweitung der förderfähigen Zielgruppe**
  - > langzeitarbeitslose schwerbehinderten Menschen
  - > chronisch psychisch kranke Menschen
- **NEU 2017: Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit**
  - > auf 12 Stunden/Woche
  - > die Fördermöglichkeiten der Begleitenden Hilfe der Integrationsämter bestehen fort
- **NEU 2018:** Bevorzugte **Berücksichtigung bei Vergaben** der Öffentlichen Hand (entsprechend WfbM)

Einnahmen nur aus der Ausgleichsabgabe in Mio. Euro

bundesweit: Brutto – Netto (nach Zuführung Ausgleichsfonds)

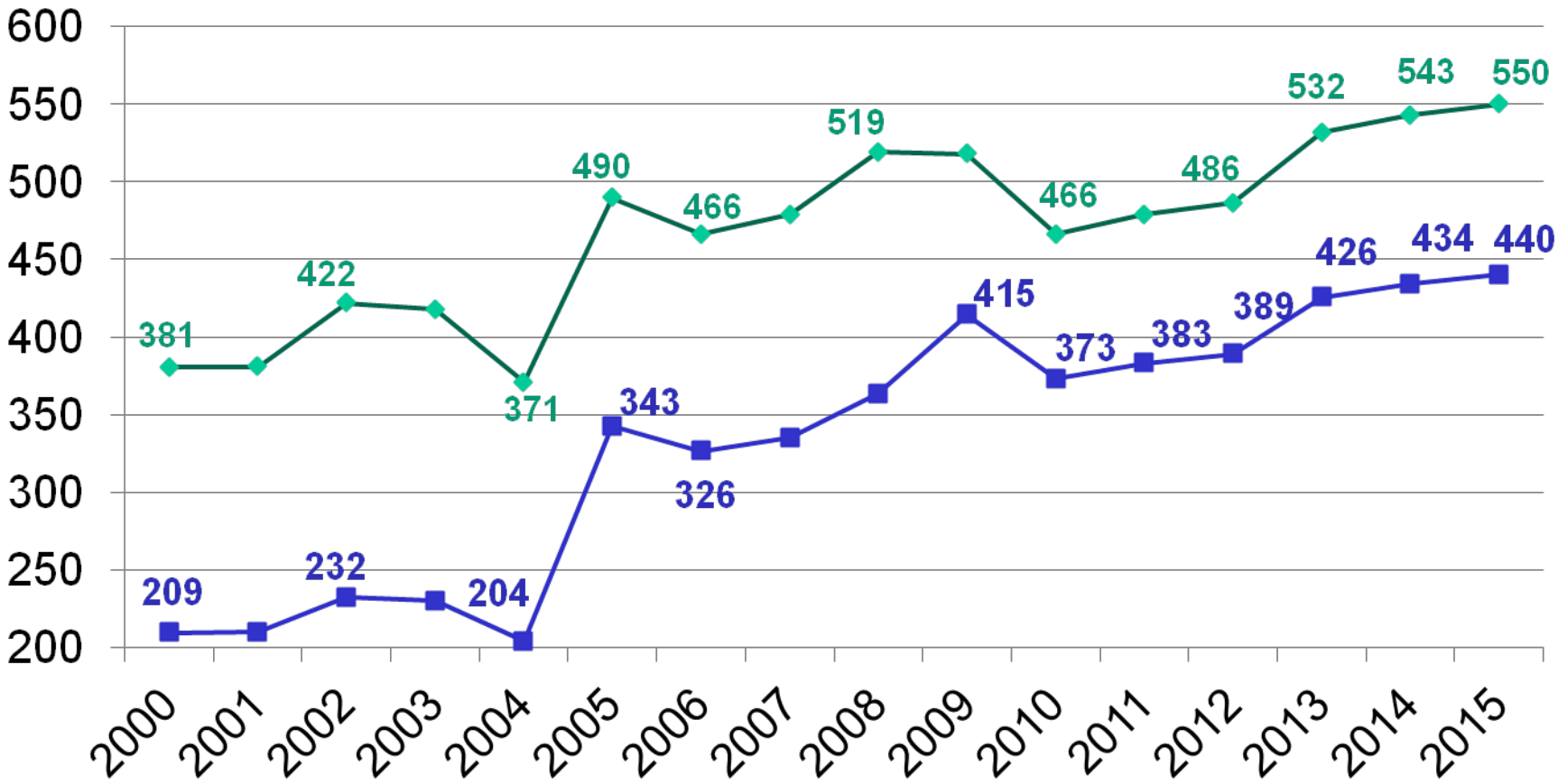

LVR Qualität für Menschen

Einnahmen nur aus der Ausgleichsabgabe in Mio. Euro
bundesweit: Netto-Einnahmen & Ausgaben 2000 - 2015

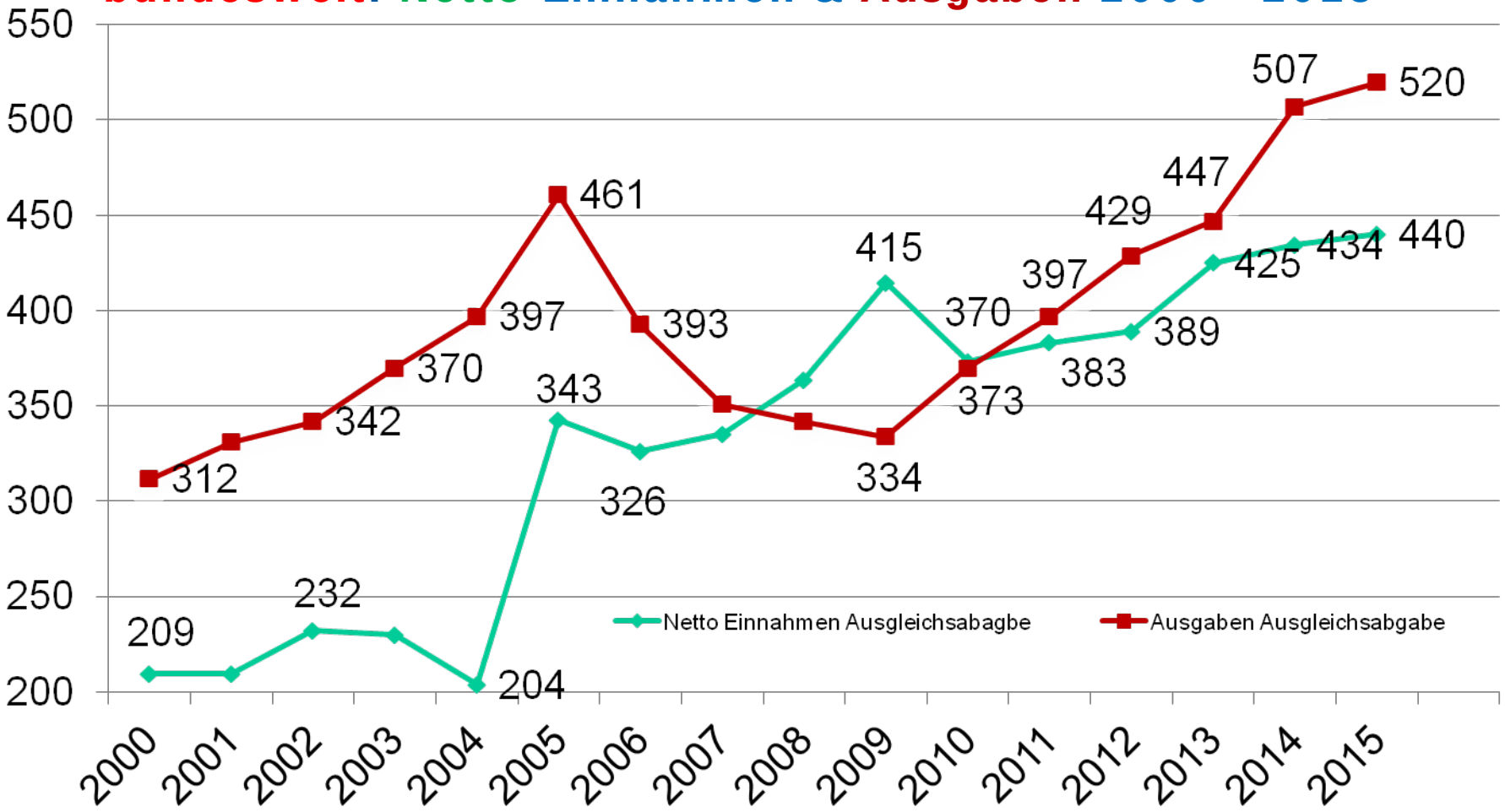

Zusammensetzung der Einnahmen

- Die Einnahmen der Integrationsämter setzen sich zusammen aus
  - dem jährigen Aufkommen der Ausgleichsabgabe (abzüglich Zuführung Ausgleichsfonds)
  - Zinserträgen
  - Darlehenstilgungen
  - weiteren Einnahmen wie Säumniszuschlägen, Erstattungen
  - Mitteln aus Programmen (Initiative Inklusion, AlleImBetrieb)

Verteilung der Ausgaben der Integrationsämter bundesweit 2015, ohne Ausgleichsfonds & Finanzausgleich

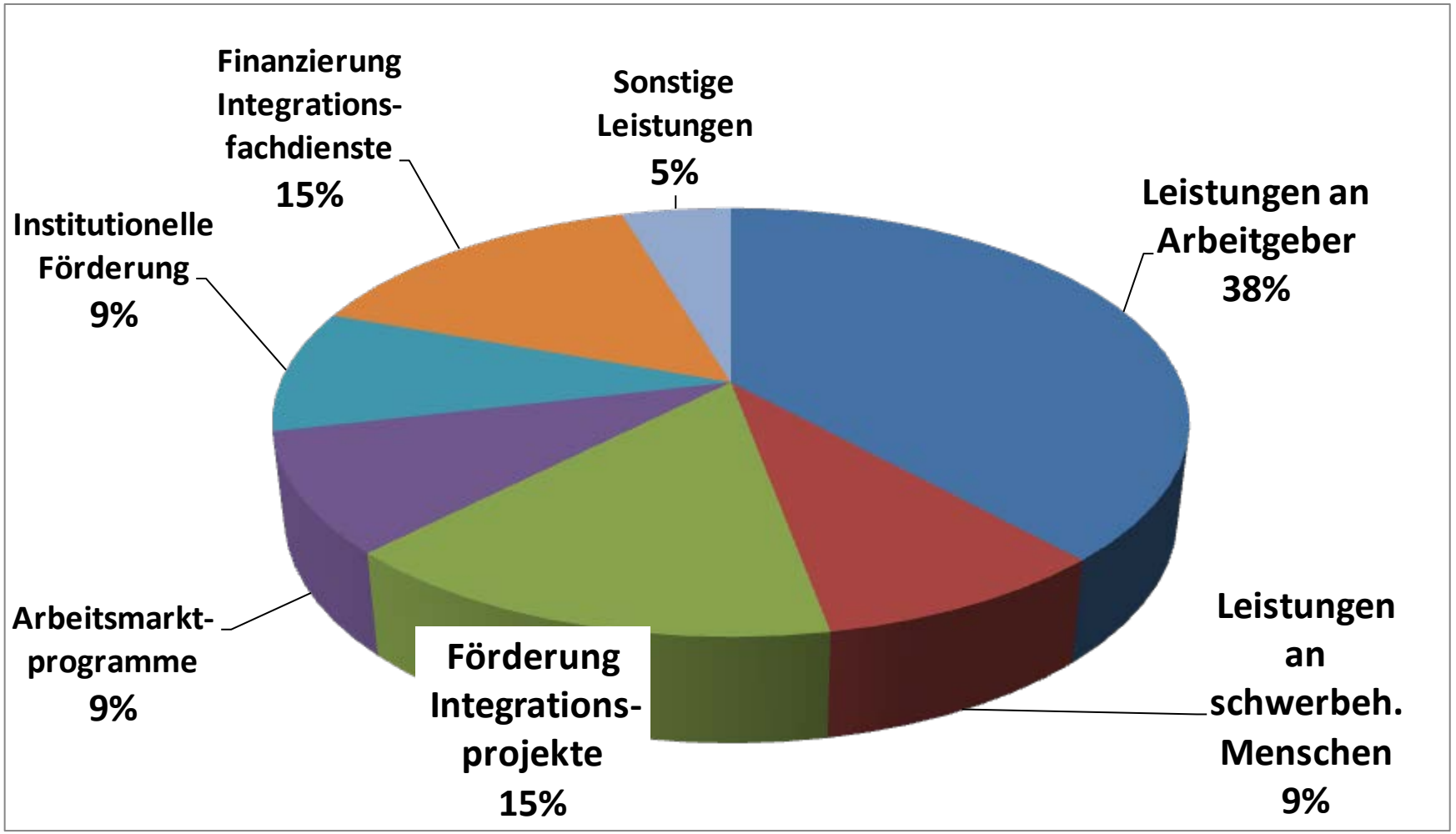

Qualität für Menschen

Entwicklung der Verbindlichkeiten bundesweit

Jahr	Ein-nahmen (Mio. €)	Laufende Leistungen (Mio. €)				Anteil Verbindlichkeiten an den jährlichen Einnahmen
		mittelfristig		langfristig		
		Arbeits-assistenz	§ 27 SchwbAV	IFD	IP	
2015	518	26	143	77	79	63 %
2013	499	21	115	76	53	53 %
2010	447	16	89	68	40	48 %

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Christoph Beyer
- Leiter
- LVR-Integrationsamt

- christoph.beyer@lvr.de

- www.integrationsamt.lvr.de
- www.integrationsaemter.de